

Information für Jäger zur Meldepflicht nach der VO (EG) Nr. 852/2004

Das neue Lebensmittelhygienerecht der Europäischen Union bringt auch einige Änderungen für Jäger mit sich. Über einige wesentliche Auswirkungen möchten wir Sie hiermit informieren.

Nach dem neuen EU-Hygienerecht sind folgende Fälle im Umgang mit erlegtem Wild möglich:

1. Der Jäger gibt selbst kein erlegtes Wild an andere ab. Erlegtes Wild wird als Lebensmittel ausschließlich zum **privaten häuslichen Gebrauch** verwendet.
 - In diesem Fall ist der Jäger von fast allen lebensmittelrechtlichen Vorschriften ausgenommen. Es besteht lediglich eine amtliche Untersuchungspflicht für Wild auf Trichinen (Schwarzwild, Dachse etc.) und wenn Verhaltensstörungen oder bedenkliche Merkmale beim Wild vorliegen eine Verpflichtung zur Fleischuntersuchung durch den amtlichen Tierarzt.
Es besteht **keine** Pflicht zur Meldung zum Zwecke der Registrierung.
2. Der Jäger gibt selbst erlegtes Wild lediglich in kleiner Menge (Strecke eines Jagdtages) **ausschließlich in der Decke oder im Federkleid** direkt an Endverbraucher (nur Privatpersonen) oder an lokale Einzelhändler (Gaststätten, Wildfleischgeschäfte, ggf. auch Fleischereien) zur direkten Abgabe an Endverbraucher ab.
 - Es sind zusätzlich zur Nr. 1 die Vorschriften zur Rückverfolgbarkeit (woher stammt das Wild (Erlegungsort), an welchen Betrieb wurde das Wild abgegeben) zu beachten.
Es besteht **keine** Pflicht zur Meldung zum Zwecke der Registrierung.
3. Der Jäger gibt selbst erlegtes Wild in der Decke oder im Federkleid an zugelassene Wildbearbeitungsbetriebe ab.
 - Die amtliche Fleischuntersuchung und ggf. die Trichinenuntersuchung finden im zugelassenen Wildbearbeitungsbetrieb statt.
Hier besteht **die Pflicht zur Meldung** zum Zwecke der Registrierung.
4. Der Jäger gibt selbst erlegtes Wild **aus der Decke geschlagen oder gerupft und zerwirkt** in kleiner Menge direkt an Endverbraucher (Privatpersonen) oder an lokale Einzelhandelsunternehmen (Gaststätten, Wildfleischgeschäfte, auch Fleischereien) zur direkten Abgabe an Endverbraucher ab.
 - Es sind zusätzlich zur Nr. 2 Vorschriften über den hygienischen Umgang mit Wild beim Lagern und weiteren Umgang (aus der Decke schlagen/rupfen und zerwirken) sowie an die dabei genutzte Räumlichkeit zu beachten.
Es besteht **die Pflicht zur Meldung** zum Zwecke der Registrierung.

5. Der Jäger kauft Wildfleisch aus anderen Jagdrevieren oder von zugelassenen Wildbearbeitungsbetrieben und verkauft diese direkt an Endverbraucher und/oder **stellt Wildfleischerzeugnisse wie z.B. Wurst und Schinken** her und gibt diese direkt an den Endverbraucher ab.
 - Der Jäger hat einen Status wie ein Einzelhändler (Wildfleischgeschäft). Es **besteht die Pflicht** zur Meldung zum Zwecke der Registrierung unter Angabe der Betriebsstätte.